

Wir verdanken ihm viel. Ich denke da nicht nur an seine philosophischen und ökumenischen Vorträge und an seine bedeutenden Werke über Bulgakoff und über die ökumenische Bewegung und manche wichtigen Veröffentlichungen sonst, sondern auch ganz besonders an seine Seminare für liturgische Erfahrung, die hier in Heidelberg ihren Anfang nahmen und die dann, als die Teilnehmerzahl immer größer wurde, im Ökumenischen Institut in Bossey ihre Fortsetzung fanden. Unvergeßlich sind die Vorträge, durch die er uns evangelische Christen in die Osterliturgie einführte, unvergessen die Ostergottesdienste in St. Serge in Paris, wohin er die Teilnehmer alsdann begleitete. Nie können wir diesen orthodoxen Pilger und Zeugen vergessen.

KIRCHENUNION IN NIGERIA

Daß in Nigeria die bedeutsamste Kirchenunion seit Südindien (1947) vor ihrer Verwirklichung steht, ist wohl einer ganzen Reihe von Kirchenmännern aus Ost und West, die im Januar an der Tagung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates in Enugu/Nigeria teilnahmen, erst dort bewußt geworden. Die Tatsache, daß die an den nigerianischen Unionsverhandlungen beteiligten Kirchen beschlossen haben, ihren Plan in der nächsten Zukunft Wirklichkeit werden zu lassen, sollte auch für uns Anlaß genug sein, diesen Unionsplan etwas näher zu betrachten.

Vorgeschichte

Auf der immer umfangreicher werdenden Liste der Unionsverhandlungen afrikanischer Kirchen nimmt Nigeria insofern einen besonderen Platz ein, als in diesem Lande die Bemühungen um Kircheneinheit bereits eine längere Geschichte haben, während die meisten anderen Unionsverhandlungen auf dem afrikanischen Kontinent erst neueren Datums sind. Schon 1919 trat ein presbyterianischer Missionar für eine vereinigte Kirche ein. 1930 wurde der Nationale Kirchenrat von Nigeria gegründet und 1933 bildeten Anglikaner, Methodisten und Presbyterianer in der Ostregion von Nigeria einen „Ausschuß für Kirchenunion“, aus dem dann im Jahre 1947 ein „Nigerian Church Union Committee“ hervorging. An diesem Ausschuß beteiligten sich die acht anglikanischen Diözesen Nigerias, die Methodistische und Presbyterianische Kirche von Nigeria und die Presbyterianische Kirche von Süd-Kamerun.¹ Mit der Vereinigung Kameruns schied die zuletzt genannte Kirche wieder aus, ebenso die (hochkirchliche) anglikanische Diözese von Nordnigeria (1962). Lutheraner, Baptisten und andere, zumeist fundamentalistisch eingestellte Kirchen und Gruppen, beteiligten sich nicht an den Verhandlungen.

Die aus der Mission der Kirche von Schottland hervorgegangene Presbyterianische Kirche von Nigeria wurde 1945 und die Methodistische Kirche in Nigeria

¹ Nach einer Statistik aus dem Jahre 1960 — die Zahlen dürften heute etwas höher sein — hat die Anglikanische Kirche in Nigeria 433 700 Glieder, die Methodistische Kirche 114 000 Glieder und die Presbyterianische Kirche 44 436 Glieder. Vgl. Joh. Gründler, Lexikon der christlichen Kirchen und Sekten, Bd. II, Wien 1961.

wurde 1962 unabhängig. Die anglikanischen Diözesen erhielten 1962 von der Synode der Provinz von Westafrika volle Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der geplanten Kirchenunion.

Der 1933 gegründete ostnigerianische Unionsausschuß hatte bereits einen Unionsplan ausgearbeitet, der 1955, nach der Schaffung des Unionsausschusses für ganz Nigeria, noch einmal veröffentlicht wurde. Zwei Jahre später legte 1957 der neugeschaffene Ausschuß seinen ersten Plan vor, dem 1960 eine 2. Ausgabe und 1963 die endgültige Ausgabe folgten.² Vergleicht man diese Pläne miteinander, so zeigt sich, daß sie im Aufbau und im Wortlaut weitgehend übereinstimmen. Bemerkenswert ist, daß der Plan von 1960 (und dann auch der Plan von 1963) im Unterschied zu seinen Vorgängern den Abschnitt über den Dienst der Laien den Abschnitten über das ordinierte Amt voranstellt. Daß dieser Umstellung ein neues, umfassenderes Verständnis des Amtes der Kirche Christi zugrunde liegt, ist deutlich. Wichtiger aber ist noch, daß der endgültige Plan von 1963 — der inzwischen noch einige kleinere Zusätze erhalten hat — nicht mehr nach südindischem Vorbild die Übernahme der bestehenden Ämter der sich vereinigenden Kirchen vorsieht, sondern nun nach dem Vorbild von Nordindien/Pakistan und Ceylon eine Vereinigung der verschiedenen Ämter im Rahmen des Vereinigungsgottesdienstes vorsieht. Diese bereits von der Lambeth-Konferenz 1948 allgemein und auch ausdrücklich für Nigeria befürwortete Methode³ hat den Vorteil, daß eine Übergangsperiode von etwa 30 Jahren vermieden wird, in der die bisherigen bischöflich und nicht-bischöflich ordinierten Ämter nebeneinander bestehen (während alle neuen Ordinationen von Bischöfen vorgenommen werden) und eine Gleichstellung aller Ämter nicht möglich ist, da jeder Gemeinde die Möglichkeit und das Recht eingeräumt wird, einen Pfarrer als Gemeindepfarrer abzulehnen, der nicht in ihrer bisherigen Tradition ordiniert worden ist.⁴ Schließlich enthält der Plan von 1963 noch einen zusätzlichen 3. Teil, der die einzelnen Stufen des Vereinigungsvorganges darlegt.

Der Unionsplan von 1963

Es soll nun auf einige wesentliche Aspekte des Unionsplans in seiner endgültigen Fassung von 1963 hingewiesen werden. Da die Aussagen des 1. Teils — „Basis der Union“ — weitgehend im 2. Teil — „Verfassung der Kirche von Nigeria“ — wiederkehren, können wir uns auf den 2. Teil beschränken.

Zum *Wesen und Ziel* der Union wird gesagt, daß die Kirche Gottes der eine Leib Christi ist, dem alle Getauften angehören, daß diese Union dem Willen Gottes entspricht, wie er im Gebet des Herrn Joh. 17, 20 f. zum Ausdruck kommt, und daß durch sie ein Einssein manifestiert wird, das bisher durch denominatorielle Unterschiede verdeckt worden ist. Durch das Zusammenkommen verschiedener kirchlicher Traditionen erhofft man eine Bereicherung des gottesdienstlichen

² Die Unionspläne sind alle durch das „Nigeria Church Union Committee“, P. O. Box 2838, Lagos, Nigeria, herausgegeben worden. Titel des Plans von 1963: „Scheme of Church Union in Nigeria“.

³ Vgl. G. K. A. Bell ed., Documents on Christian Unity, Fourth Series, Oxford 1958, S. 5 u. 8.

⁴ Vgl. das sog. „Pledge“ im „Proposed Scheme of Church Union in South India“, 7. Aufl. Madras 1947, S. 18 u. 34.

und gemeinsamen Lebens und eine wirksamere Ausrichtung des Evangeliums Christi durch Wort und Tat. Die Union soll zugleich ein Beitrag zur Verwirklichung der Einheit aller Teile der Universalen Kirche sein.

Über den *Glauben der Kirche* finden sich nur kurze Thesen, in denen die Rechtfertigung allein aus Glauben, das christologische und trinitarische Bekenntnis, das Schriftprinzip, die Annahme des Apostolicums und Nicaenums und der beiden Herrensakramente erwähnt werden. Die Möglichkeit, daß die vereinigte Kirche eingehendere Glaubensaussagen machen kann, wird eingeräumt, ebenso aber auch, daß für den Unterricht alle Glaubensbekenntnisse weiter verwendet werden können, die vor der Union in den einzelnen Kirchen in Geltung standen.

Den Abschnitten über das *Amt der Kirche* gehen, wie bereits erwähnt, Aussagen über das Priestertum aller Gläubigen und über den Dienst der Laien voraus. Alle Glieder der Kirche haben Anteil am Hohenpriestertum des auferstandenen und erhöhten Herrn. Hier heißt es u. a., daß die ganze Kirche und jedes Glied der Kirche die Pflicht und das Vorrecht haben, das priesterliche Werk Christi auf Erden weiterzuführen, indem sie sich Gott in und mit dem Sohne selbst darbringen. Der Dienst der Laien wird eingehend beschrieben: Besuchsdienst, Gemeindeaufbau, Leitung von kleinen Dorfgemeinden, Evangelisation, Predigtdienst, Jugendarbeit, Gemeindeverwaltung, Wohlfahrtsarbeit, Publizistik und Fürbitte.

Das besondere Amt ist eine Gabe Gottes durch Christus an seine Kirche. In der Ordination verleiht Gott in Antwort auf die Gebete seiner Kirche und auf den Glauben derjenigen, die er berufen hat, eine Beauftragung für diesen Dienst und Gnade zu dessen Erfüllung.

Die Kirche von Nigeria übernimmt und führt das *historische Bischofsamt* weiter. Dieses Amt ist in der Kirche schon sehr bald angenommen worden, und es wird auch für die Leitung und Ausbreitung der Kirche von Nigeria benötigt. Besondere Interpretationen dieses Amtes sind jedoch für diese Kirche in keiner Weise bindend. Jede Ordination zum Presbyter soll durch einen Bischof, zusammen mit einigen Presbytern, und jede Konsekration zum Bischof durch mindestens drei Bischöfe geschehen. Die Übernahme des historischen Bischofsamtes und der bischöflichen Ordination impliziert keinesfalls ein Urteil über die Gültigkeit oder Regularität anderer Formen des Amtes. Nicht-bischöflich ordinierte Ämter anderer Kirchen stellen kein Hindernis für die Aufnahme von Abendmahlsgemeinschaft dar.

Der Bischof soll *pastor pastorum* sein und in enger Beziehung zu den Presbytern und Gemeindegliedern seiner Diözese stehen. Er hat die volle Disziplinargewalt inne, doch in anderen Fragen wird er in enger Zusammenarbeit und Beratung mit den Presbytern und kirchenleitenden Organen handeln. Er ist Präsident des „Rates der Diözese“, hier hat er ein Vetorecht in Fragen des Glaubens, des Gottesdienstes, des ordinierten Amtes und der Kirchenzucht. Er ist ebenfalls Mitglied der Synode der Kirche. Bemerkenswert sind die Bestimmungen für die Wahl eines Bischofs. Der „Rat“ der betreffenden Diözese nimmt Nominierungen vor, denen der Exekutivausschuß der Synode bis zu drei Namen von Kandidaten außerhalb der betr. Diözese hinzufügen kann. Aus dieser kombinierten Liste wählt der „Rat der Diözese“ sodann mindestens zwei und nicht mehr als vier Personen. Ein Wahlauschuß der Synode, dem kein Synodaler aus der betreffenden Diözese angehören darf, ernannt sodann auf Grund der Namensvorschläge des „Rates der Diözese“ den Bischof. Auf diese Weise wird erreicht, daß mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, daß nicht alle Kandidaten aus der eigenen Diözese genommen werden und

daß die letzte Entscheidung einem neutralen Gremium vorbehalten bleibt. Vergleicht man hiermit z. B. die entsprechenden Regelungen in manchen westlichen Kirchen, so könnte man auf den Gedanken kommen, daß die „Alten Kirchen“ sogar auf dem Gebiete der kirchlichen Ordnung manches von den „Jungen Kirchen“ lernen könnten!

Die *Presbyter* (Pfarrer) verwalten Wort und Sakrament, sie üben Seelsorge, unterweisen die Gemeindeglieder und nehmen, zusammen mit Bischöfen und Laien, an der Leitung der Kirche teil. Die Verwaltung des Abendmahls geschieht nur durch ordinierte Geistliche.

Die *Ortsgemeinde*, als Verkörperung der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche am Ort, besitzt weitreichende Vollmachten hinsichtlich der Gestaltung ihres Lebens, ihres Gottesdienstes, ihrer Unterweisung, ihrer Verwaltung und bei der Wahl ihrer Pfarrer. Jede Gemeinde hat das Recht, ihre bisherigen *Gottesdienstformen* beizubehalten. Neue Formen können nur mit Zustimmung des Presbyters und der Gemeinde eingeführt werden. Lediglich die wesentlichen Teile der gottesdienstlichen Ordnungen für die Ordination, Bischofsweihe, Taufe, Trauung und das Abendmahl werden aufgeführt.

Die *leitenden Organe* der Kirche sind die „Räte der Diözesen“ und die Synode der Gesamtkirche. In beiden Gremien soll die Vertretung der Laien mindestens ebenso groß sein wie die der Geistlichen.

Die Kirche von Nigeria ist grundsätzlich zur *Interkommunion und Interzelebration* mit allen Kirchen bereit, die in einem solchen Verhältnis zu den einzelnen sich vereinigenden Kirchen gestanden haben.

Bestimmungen über die *Kirchenzucht* und die *Trauung* (letzteres natürlich eine entscheidende Frage für die Kirchen in Afrika) bilden den Abschluß der Verfassung, die nach der Vereinigung von der Synode der Kirche ergänzt oder auch abgeändert werden kann.

Der Vereinigungsvorgang

Nach Teil III des Unionsplans soll die Inauguration der Union in vier Schritten geschehen: 1. Vereinigungsgottesdienst. Innerhalb dieses Gottesdienstes 2. die Vereinigung der Ämter (mit Repräsentanten der beteiligten Kirchen). 3. Bestätigung der Übernahme anglikanischer Bischöfe und Weihe neuer Bischöfe. 4. Gottesdienste zur Vereinigung der Ämter in den einzelnen Diözesen.

Es ist inzwischen allgemein bekannt, daß in allen Unionsverhandlungen, an denen Anglikaner beteiligt sind, nicht die verschiedenen theologischen Traditionen das schwierigste Problem darstellen, sondern die verschiedenen Formen des Amtes, genauer: die anglikanische Bedingung, nur dann in eine Kirchenunion einzuwilligen, wenn die vereinigte Kirche das historische Bischofsamt und das bischöflich ordinierte Amt übernimmt. Damit ist jeweils die Frage gegeben, in welcher Weise die nicht-anglikanischen Kirchen diese Bedingung akzeptieren können, ohne dabei ihre eigene Amtstradition in irgendeiner Weise zu verleugnen oder in Frage zu stellen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Schwierigkeiten nicht so sehr bei der Übernahme des historischen Bischofsamtes und der bischöflichen Ordination liegen, sondern in der Frage, wie man von Anfang an — im Unterschied zu Südafrika — ein „einheitliches Amt“ (das unausgesprochen ja gerade nun ein bischöflich ordinierter Amt sein soll) schaffen kann, ohne daß auch nur der

Anschein einer Reordination der bisherigen nicht-bischöflich ordinierten Ämter erweckt wird.

Eine Lösung dieser Frage stellt der obenerwähnte Schritt 2 dar. In den grundsätzlichen Vorbemerkungen zum Vereinigungsgottesdienst wird gesagt, daß die Kirchen ihre Ämter gegenseitig voll anerkennen (diese Anerkennung findet sich, zusammen mit der gegenseitigen Anerkennung als Kirchen, auch schon in der „Basis“), daß diese Handlung der Vereinigung kein Urteil über die früheren Ordinationen impliziert und sie auch nicht mit bestehenden Formen der Ordination oder der zukünftigen Ordination der Kirche von Nigeria identifiziert werden kann — sie trägt eigenen Charakter. Diese Handlung soll also ausdrücklich nicht als Ordination verstanden werden, man könnte sie als umfassendere gegenseitige Beauftragung und Autorisierung bezeichnen.

Der Vereinigungsgottesdienst soll so gestaltet werden, daß an der Vereinigung der Ämter auf gesamtkirchlicher Ebene alle anglikanischen Bischöfe, die in der vereinigten Kirche ein Amt übernehmen werden, die zu Bischöfen gewählten Presbyter der anderen Kirchen und mindestens drei Presbyter aus jeder der drei Kirchen teilnehmen. Nachdem diese Geistlichen ihre Zustimmung zum Unionsplan und ihre Annahme der Verfassung erklärt und die Zustimmungserklärungen der Pfarrer (und Bischöfe) ihrer Kirchen auf dem Abendmahlstisch niedergelegt haben, legen drei Geistliche aus den drei Kirchen (der Anglikaner müßte dann wohl ein Bischof sein) dem Präsidenten der Nigerianischen Methodistenkonferenz, dem Moderator der Presbyterianischen Kirche von Nigeria und einem anglikanischen Bischof die Hände auf. Die drei zuletzt genannten legen sodann allen Repräsentanten der drei Kirchen gemeinsam die Hände auf. In den Worten, die bei den Handauflegungen gesprochen werden, wird noch einmal die frühere Ordination anerkannt, die Berufung zum Amt der Kirche Gottes in der Kirche von Nigeria ausgesprochen und gebetet: „... der Heilige Geist schenke dir auch weiterhin seine Gaben und Gott verleihe dir, nach seinem Willen, Gnade, Auftrag und Autorität für das Amt eines Presbyters (Bischofs) der Kirche Gottes in dieser Kirche. Empfange die Vollmacht, das Wort Gottes zu predigen...“

Nachdem einen Tag später die als Bischöfe der vereinigten Kirche übernommenen anglikanischen Bischöfe in einem Gottesdienst ernannt und die neu gewählten Bischöfe geweiht worden sind, finden in allen Diözesen Vereinigungsgottesdienste statt, in denen der Bischof und diejenigen Presbyter, die am gesamtkirchlichen Vereinigungsgottesdienst teilgenommen haben, allen Pfarrern der sich vereinigenden Kirchen im Bereich dieser Diözese in der obenerwähnten Form die Hände auflegen. Für Presbyter, die nicht an diesem Gottesdienst teilnehmen konnten oder für Pfarrer aus ausländischen Kirchen, die nach der Verwirklichung der Union in den Dienst der Kirche von Nigeria treten möchten, wird dieser Gottesdienst wiederholt.

Diese Form der Vereinigung der Ämter zeichnet sich dadurch aus, daß sowohl die Handauflegung wie auch der Empfang der Handauflegung nicht jeweils auf eine Kirche begrenzt ist (wie im anglikanisch-methodistischen Unionsplan für England⁵) und daher auch verschieden interpretiert werden könnte, sondern von allen drei Kirchen gemeinsam vollzogen wird. Andererseits erinnern trotz aller Abgrenzungen die Handauflegung und die dabei gesprochenen Worte an eine Ordi-

⁵ Vgl. Ökumenische Rundschau, 13. Jg. Heft 2, April 1964, S. 191.

nation. Auch ist die im Vordergrund stehende Intention, allen Ämtern in gleicher Weise eine neue, umfassendere Beauftragung und Autorität für den Dienst in der vereinigten Kirche zu verleihen, nur ein Aspekt dieser Handlung, durch die, unausgesprochen, zugleich die nicht-bischöflich ordinierten Ämter auch die bischöfliche Handauflegung empfangen. Es geschieht also mehr, als explizit ausgesprochen wird. Die südindische Lösung enthält diese „wunden Punkte“ nicht, dafür hat die nigerianische Form, die offensichtlich für alle beteiligten Kirchen annehmbar ist, den Vorzug, daß von Anfang an alle Ämter vereinigt und für alle Gemeinden der vereinigten Kirche akzeptabel sind.

Vergleich und Ausblick

Die ersten Entwürfe für einen Unionsplan in Nigeria folgen, mit wenigen kleinen Abweichungen, dem Aufbau und Wortlaut des südindischen Unionsplans. Da die endgültige Fassung des Unionsplans von 1963 gegenüber seinen Vorgängern kaum Änderungen aufweist, entspricht auch sie weitgehend dem Plan für Südindien. Wo sich der Plan von 1963 gegenüber seinen Vorgängern unterscheidet — hinsichtlich der Vereinigung der Ämter und in der Voranstellung des Dienstes der Laien —, folgt er fast wörtlich dem Unionsplan für Nordindien/Pakistan (der wiederum in vielen Abschnitten dem Südindienplan entspricht).⁶ Dieser Vergleich zeigt, wie wenig originell der nigerianische Unionsplan ist, oder positiver ausgedrückt, wie erstaunlich weitreichend die Auswirkungen des Südindienplans sind (der z. B. auch indirekt — nämlich über den nigerianischen Unionsplan — bei der Entwicklung eines Unionsplans für Ghana Pate steht).

Vielleicht ist es gut, daran zu erinnern, daß der nigerianische Unionsplan in vielem unserem oft kritisierten deutschen Gebilde der Verwaltungsunion ähnelt — die einzelnen Gemeinden können ihre bisherigen liturgischen Traditionen und Bekenntnisschriften beibehalten. Doch diese zuerst noch lose gefügte Union wird umklammert vom Willen, zu einer engeren und tieferen Einheit zusammenzuwachsen, die dann auch in gemeinsamen gottesdienstlichen Formen und Glaubensaussagen Ausdruck finden soll. Dies dürfte auch der einzig angemessene und verheißungsvolle Weg für die deutschen Unionskirchen ähnlicher Prägung sein.

Die an den Unionsverhandlungen beteiligten nigerianischen Kirchen haben inzwischen durch ihre leitenden Gremien dem Unionsplan zugestimmt. Wenngleich eine Reihe von praktischen Fragen (Vermögen, Finanzen, Unterstützung durch ausländische Kirchen und Missionsgesellschaften etc.) noch geregelt werden muß, soll die Vereinigung möglichst noch in diesem Jahr, spätestens aber in den ersten Monaten des kommenden Jahres erfolgen. Das Verwaltungsgebäude der vereinigten Kirche ist bereits fast fertiggestellt — hoffentlich braucht die Institution nicht allzulange auf das Ereignis zu warten.

Günther Gaßmann

⁶ Im Unionsplan für Ceylon ist die Form der Vereinigung der Ämter etwas anders: die neu gewählten Bischöfe werden von drei Bischöfen geweiht, danach werden alle Bischöfe beauftragt, und schließlich nimmt jeder Bischof in seiner Diözese alle Presbyter der verschiedenen Kirchen mit Handauflegung und Gebet in das Amt der Kirche von Ceylon auf; vgl. *Scheme of Church Union in Ceylon*, 3. Ausgabe, Madras 1955, S. 20–27.